

# CHECKLISTE

## Ready to work – wo erhalten Geflüchtete ...

### Steuer-ID

- Eine Steuer-ID erhalten Geflüchtete mit der Anmeldung des Wohnsitzes (auch Minderjährige).
- Die Steuernummer kann auch vom Arbeitgeber bei der beim Finanzamt beantragt werden.  
(Falls die Person noch nicht gemeldet ist, hier finden Sie Infos und Adressen der Berliner Flüchtlingsbürgerämter)
- Steuer-ID verlegt oder verloren?  
Mit folgendem Formular kann die Steuer-ID neu angefordert werden (Bearbeitungszeit bis zu sechs Wochen).

### Bankkonto

- Grundsätzlich ist es für Geflüchtete möglich, bei jeder Bank ein Basiskonto zu eröffnen. Nötig ist dafür ein Identitätsdokument und ein Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach § 33 des Zahlungskontengesetzes.
- Weitere Informationen und Antragsformulare zum Download finden sich z.B. auf der Seite der Verbraucherzentrale.
- Hinweise speziell für Berlin von Berlin hilft.

### Sozialversicherungsnummer

Um eine Sozialversicherungs-Nr. zu erhalten haben Geflüchtete zwei Möglichkeiten:

- Entweder Sie wenden sich an Ihren Arbeitgeber. Dieser meldet die Aufnahme der Beschäftigung bei seiner Krankenkasse an. Damit wird die Vergabe einer Versicherungsnummer und die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises durch den zuständigen gesetzlichen Rentenversicherungsträger ausgelöst.
- Oder der/die Geflüchtete sendet eine Anfrage mit einer Kopie des Personalausweises oder des Passes und einer aktuellen Meldebescheinigung

über das Kontaktformular an die Deutsche Rentenversicherung zu.  
Hier können sie die Ausweiskopie als digitales Dokument der Anfrage beifügen.

## Krankenkasse

Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit können Bewerber\*innen die Krankenkasse frei wählen.

## Vergütung – Auswirkung auf Transferleistungen

- Bei Bezug von Zahlungen nach Asylbewerberleistungsgesetz:  
25 % des Hinzuverdienstes werden nicht angerechnet (Freibetrag darf aber nicht höher sein als die Hälfte des gesetzlichen Leistungsanspruches.)  
**Tip:** Immer vorab Absprache mit Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
- Bei Bezug von Bürgergeld:  
In der Regel ist ein Bruttoverdienst bis 100 € frei, darüber hinaus werden 20 % des Einkommens nicht angerechnet (ab 1000,01 € 10 %), siehe Freibetragsrechner.
- Bei Minderjährigen gilt die Bedarfsgemeinschaft als Bemessungsgrundlage.



### Noch Fragen?

Wir unterstützen Sie gerne:

E-Mail: [info@arrivo-servicebuero.de](mailto:info@arrivo-servicebuero.de)

Telefon: +49 30 80 49 33 00



Das Projekt „ARRIVO BERLIN Servicebüro für Unternehmen“ wird von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördert

Wir sind Teil der Dachmarke ARRIVO BERLIN: [www.arrivo-berlin.de](http://www.arrivo-berlin.de)

Träger: vffb e.V.



Mitglieder des vffb:

